



PRÄAMBEL

(1) Die CAC – Construction-Assembling-Corporation GmbH, A-8522 Groß Sankt Florian, FN 495132k, als Auftragnehmer (AN) ist ein spezialisiertes Unternehmen auf dem Gebiet der Elektronik Hard- und Softwareentwicklung, sowie EMS (*Electronic Manufacturer Service*) Dienstleistung und führt innovative Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf technisch wissenschaftlichem Niveau durch. Der AN übernimmt Entwicklungsarbeiten für den Auftraggeber (AG) in dessen Geschäftsfeldern. Der AN und der AG sind selbstständige Unternehmen und bleiben dies auch weiterhin ungeachtet der gegenständlichen Kooperation.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rahmenbedingungen für die Vergabe und Durchführung der Dienstleistungen zwischen AG und AN.

(3) Die konkreten Dienstleistungsaufwände werden dem AG vom AN schriftlich angeboten. In Folge dem durch den AG an den AN erteilten Auftrag ergeht seitens des AN die Auftragsbestätigung. Ausgenommen hiervon sind Lagerhaltungs- sowie Beschaffungs- und WEK- (Wareneingangskontrolle) Aufwände von Beistellkomponenten, sowie Beschaffungs- und Handlingskosten aller Materialien welche vom AN für den AG ohne weiterfolgende Dienstleistungen, sowie stornierten Dienstleistungen beschafft werden, wie z.B.: Beschafftes (Roh-)Material ohne weiterfolgende wertschöpfende Dienstleistungen seitens AN. Als weiterfolgende wertschöpfende Dienstleistungen gelten sämtliche Kernkompetenzen aus den Prozessketten: Weiterverarbeitende Produktionsschritte sowie F&E Tätigkeiten.

DIENTLEISTUNGSERFÜLLUNG

(1) Die Abwicklung eines Auftrages hat ausschließlich auf Basis der Leistungsdefinition bzw. Spezifikation bzw. Angebotsschreiben in der jeweils vom AN versionierten und dem Angebot beiliegenden Fassung zu erfolgen. Liegt dem Angebot kein solches Dokument bei, gelten sämtliche Bestimmungen aus dem Angebot selbst.

(2) AN und AG haben einander binnen 14 Tagen nach Auftragsbestätigung schriftlich jeweils einen kaufmännischen Ansprechpartner (*zuständig für Vertragsangelegenheiten, Kosten und Zahlungswesen*) sowie einen technischen Ansprechpartner (*technische Fragen und Projektleitung*) bekanntzugeben. Änderungen sind umgehend schriftlich bekanntzugeben.

(3) Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass der AN die vom AG überlassenen Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel im Zuge der Dienstleistungserfüllung modifiziert, beschädigt oder zerstört werden können. Der AN hat keinerlei Ersatz zu leisten.

(4) Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung der auftragsgemäßen Entwicklungsdienstleistung Teilaufträge an Dritte zu vergeben.



(5) Sämtliche vom AG geforderten Zertifizierungen im R&D Prozess sind in den Angeboten nicht inbegriffen und werden an den AG fakturiert. Dem AG werden pro Zulassungsziffer bis zu drei Zertifizierungsläufe zugemutet, alle darüber hinaus notwendigen Iterationen (pro Zulassungsziffer) werden vom AN getragen.

(6) Bei Erstgeschäft werden vom AG mindestens, jedoch nicht zwingend, 40% Anzahlung der Angebotssumme bei Auftragseingang eingefordert. Nach Anzahlung gilt die Beauftragung als vollständig.

(7) Bei Stornierung eines aufrechten Kontraktes seitens AG werden sämtliche – für das Projekt beschaffte Materialien – an den AG zu den tagesgültigen Preisen inkl. einem Handlingsaufschlag i.d.H.v.: 30% des Materialwertes ausgeliefert. Des Weiteren, jedoch nicht zwingend, werden dem AG Ausfallkosten i.d.H.v.: 40% des Dienstleistungsvolumens angelastet. Nach geleisteten Ausfallkosten werden sämtliche Materialien an den AG ausgeliefert und das Projekt gilt mit sofortiger Wirkung als storniert.

GEWÄHRLEISTUNG

(1) In Anbetracht des ständigen und raschen technischen Fortschritts gilt ab Übergabe bzw. Auslieferung (Lieferscheindatum) eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten auf die vom AN erbrachten Dienstleistungen (Ausgenommen: sämtliche Dienstleistungen aus der F&E Prozesskette). Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Wochen. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren jedenfalls binnen 6 Monaten ab fristgerechter Rüge.

Auf Zukauf- sowie (Roh-)Materialien gelten keine Gewährleistungsansprüche.

(2) EMS-Erzeugnisse ohne zuvor unterzeichneten Erstmusterbericht sind aus dem Reklamationsrecht ausgenommen. Es gilt der angelieferte Qualitätsstandard als ausreichend.

(3) Liegt ein von beiden Parteien anerkannter Erstmusterbericht vor, gilt dieser für die nachfolgenden Lieferungen des bemusterten Produktes als minimal zu erfüllender Qualitätsgrad seitens AN.



DIVERSES

(1) Der AN liefert ausschließlich nach den derzeitigen gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.

(2) Sämtliche in diesem Dokument angeführten Punkte und Konditionen sind Ergänzungen bzw. Abwandlungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.

(3) Sämtliche Verträge unterliegen dem österreichischen Recht und Gesetzgebung.

(4) Änderungen zu den beschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

(5) Der AN übernimmt keinerlei Haftung bzw. Verantwortung zur Richtigkeit der Kundenangaben.

(6) Sämtliche Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 2 Wochen, sofern am Angebot nicht anders ausgewiesen.

(7) Der AN behält sich vor, sämtliche Zahlungsziele – sofern diese vom Kunden nicht fristgerecht eingehalten werden – während der Projektlaufzeit abzuändern.

(8) Dem AG werden bei Zahlungsverzug im Wochenabstand 2 Mahnungen vorgelegt. Ab der 1. Mahnung können Mahnspesen bzw. ein Dienstleistungsstopp verhängt werden.

(9) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher beauftragten Dienstleistungen (*inkl. etwaiger Mahnspesen*) ist der AN alleiniger 100%iger Eigentümer dieser Erzeugnisse.

(10) Als Gerichtsstand wird Graz gewählt, sofern nicht ausdrücklich abweichend per unterzeichneten Vertrag vereinbart.